

Partnerschaftsvereinbarung zum Produktelabel

(Version 2, 22.2.2022)

zwischen					
(nachfolgend als Partner bezeichnet)					
und dem Naturpark Biosfera Val Müstair (nachfolgend als Naturpark bezeichnet)					
Kategorie:	LEBENSMITTEL				
Sortiment:	Konfitüren				

1. Nationale Anforderungen

Die Lebensmittel erfüllen die geltenden nationalen Anforderungen für das Produktelabel. Diese Anforderungen sind in der Richtlinie zur Verleihung und Verwendung des Produktelabels des Bundesamtes für Umwelt sowie in den Richtlinien für Regionalmarken (regio.garantie) festgelegt, welche vom Bundesamt für Landwirtschaft anerkannt sind.

Als bestimmende Region für das Produktelabel gilt das Gebiet des Naturparks Biosfera Val Müstair.

Der Betrieb des Partners liegt innerhalb des Naturparks Biosfera Val Müstair.

2. Anforderungen Naturpark an das Sortiment Konfitüren

- a) Die landwirtschaftlichen Zutaten für die Herstellung von Konfitüren stammen aus dem Naturpark Biosfera Val Müstair oder von Produzenten, deren Betriebe sich im Parkperimeter befinden. Ausgenommen davon ist Schweizer Rübenzucker gemäss Richtlinien für Regionalmarken Teil A Kapitel 5.6 Ausnahmen.
- b) Die Produzenten erbringen Leistungen zur F\u00f6rderung einer nachhaltigen Entwicklung, die \u00fcber den \u00f6kologischen Leistungsnachweis gem\u00e4ss Direktzahlungsverordnung des Bundes hinausgehen. Die Zusatzleistungen erfolgen in mindestens einem der folgenden Bereiche (zutreffendes bitte ankreuzen):

Teilnahme an Vernetzungsprojekten gemäss Ökoqualitäts-Verordnung des Bundes
Teilnahme an vom Bund anerkannten, gleichwertigen kantonalen Programmen
Unterstützung von Projekten/Programmen lokaler oder kantonaler
Naturschutzorganisationen
Aktivitäten zur Unterstützung der Erreichung der Naturpark-Ziele gemäss Charta



c)	Falls Beiträge zur Unterstützung von Projekten/Programmen lokaler oder kantonaler Naturschutzorganisationen geleistet werden, bitte konkretisieren:
d)	Falls Beiträge zur Erreichung der Naturpark-Ziele geleistet werden, bitte konkretisieren:

e) Der Partner nimmt jährlich an einem von der Parkträgerschaft durchgeführten Erfahrungsaustausch oder Ausbildungstag teil (Dauer: ½ Tag).

3. Verpflichtungen, welche der Partner gegenüber der Parkträgerschaft eingeht

Der Partner verpflichtet sich:

- a) die Richtlinien für Regionalmarken für die entsprechende Kategorie zu erfüllen;
- b) die Anforderungen Naturpark für das entsprechende Sortiment zu erfüllen;
- c) der Zertifizierungsstelle (bio.inspecta) Name und Adresse der Person, die für die Einhaltung der nationalen Anforderungen sowie aller diesbezüglichen Änderungen zuständig ist, innerhalb von 30 Tagen schriftlich mitzuteilen;
- d) der Zertifizierungs- und Kontrollstelle (bio.inspecta) sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die als Nachweis für die Konformität der Ware mit den nationalen Anforderungen erforderlich sind (die Zustellung der Unterlagen an die Kontrollstelle erfolgt über alpinavera); den Mitarbeitenden und Beauftragten der Zertifizierungsstelle Zugang zu seinen Anlagen zu gewähren; die Zertifizierungsstelle zu ermächtigen, bei den betreffenden Stellen alle für die Kontrollen und die Zertifizierung erforderlichen Informationen einzuholen;
- e) der Parkträgerschaft nach bestandener Zertifizierung und jeder Nachkontrolle eine Kopie des Formulars zuzusenden;
- f) der Parkträgerschaft alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die als Nachweis für die Konformität der Ware mit den Anforderungen Naturpark erforderlich sind;
- g) das Produktelabel ausschliesslich für die Auszeichnung von Produkten zu verwenden (nicht für Personen, Betriebe oder Gruppierungen); das Gut zum Druck sämtlicher Label-Anwendungen dem Naturpark vorzulegen;



- h) der Parkträgerschaft jährlich für allgemeine Werbeaktivitäten in Zusammenhang mit Regionalprodukten aus dem Park zur Verfügung zu stehen (Dauer: ½ Tag);
- sich in angemessener Art und Weise über den Naturpark, seine Ziele und die Projekte der Parkträgerschaft zu informieren.

4. Verpflichtungen, welche die Parkträgerschaft gegenüber dem Partner eingeht

Die Parkträgerschaft verpflichtet sich:

- a) den Partner aktiv bei der Vermarktung von Konfitüren zu unterstützen; sowie die Betreuung und Beratung der Produzenten in Belangen des Produktelabels zu gewährleisten;
- b) den Partner mit dem Gewerbe, dem Gastgewerbe sowie den agrotouristischen Anbietern im Naturpark Biosfera Val Müstair zu vernetzen; dies mit dem Ziel, Vermarktung und Verkauf von Konfitüren in der Region zu fördern;
- c) dem Partner das Produktelabel des Naturparks Biosfera Val Müstair sowie das Produktelabel Schweizer Pärke des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) für Marketingaktivitäten und Verkauf zur Verfügung zu stellen;
- d) dem Partner Weiterbildungsmöglichkeiten im Rahmen des jährlichen Erfahrungsaustausches und Printprodukte der Parkträgerschaft für die Präsentation in den Verkaufslokalitäten anzubieten;
- e) den Absatz der zertifizierten Produkte zu fördern;
- f) das zertifizierte Produkt oder die zertifizierten Produkte in der Kommunikation zu bevorzugen.

5. Betriebsspezifische Ergänzungen

nachgeführt.

Folgende Produkte sollen im ersten Schritt mit dem Produktelabel des Naturparks Biosfera Val Müstair und dem Produktelabel Schweizer Pärke ausgezeichnet werden:
Die verbindliche Produkteliste befindet sich im Anhang zum gültigen Zertifikat. Sie wird laufend



6. Individuelle Bemühungen des Partners

- a) Der Partner stellt den Kontakt zwischen der Parkträgerschaft und weiteren Produzenten von Konfitüren her.
- b) Der Partner legt in seinen Verkaufslokalitäten in Absprache mit der Parkträgerschaft permanent 2-4 verschiedene Printprodukte des Naturparks auf.

7. Zertifizierungs- und Kontrollgebühren

Die Zertifizierungs- und Kontrollgebühren trägt der Partner.

8. Inkraftsetzung, Änderung, Gültigkeit und Kündigung

- a) Die vorliegende Partnerschaftsvereinbarung wurde durch die Labelkommission am 22.2.2022 erstellt und durch die Biosferakommission des Naturparks Biosfera Val Müstair am 14.3.2022 erlassen.
- b) Der Naturpark Biosfera Val Müstair kann unter Berücksichtigung einer einjährigen Anpassungsfrist die Partnerschaftsvereinbarung vervollständigen oder ändern.
- c) Die Partnerschaftsvereinbarung kann gegenseitig auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Bei Auflösung des Vertrags verpflichtet sich der Partner, die Produkte nicht mehr mit dem Produktelabel des Naturparks Biosfera Val Müstair sowie dem Produktelabel Schweizer Pärke des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) auszuzeichnen.

9. Ergänzende Bestimmungen

- a) Das Produktelabel darf nur für die Kennzeichnung und die Vermarktung derjenigen Produkte verwendet werden, für die es verliehen worden ist.
- b) Für die Verwendung des Produktelabels gelten die Vorgaben des Bundesamtes für Umwelt (BAFU). Sie sind in der Richtlinie zur Verleihung und Verwendung des Produktelabels festgehalten.
- c) Für die Verwendung des Produktelabels auf Etiketten und anderen grafischen Erzeugnissen gelten die Vorgaben des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) sowie die Vorgaben der Marke graubünden, regio.garantie. Sie sind im Design Manual Produktelabel (BAFU) sowie im Corporate Design Manual der Biosfera Va Müstair festgehalten.



Unternehmen			
□ Herr	□ Frau	(Ansprechperson im Unterne	ehmen)
Name/V	orname/		
Strasse/Nr.			
Adresszusatz			
PLZ/Ort			
Telefon/Mobile			
E-Mail/Website			
Ort, Dat	um		Unterschrift Antragssteller
••••••	•••••		
Ort, Dat	um		Unterschrift Geschäftsführer Biosfera Val Müstair

Unterschriebenes Dokument an folgende Adresse senden:

Biosfera Val Müstair Center da Biosfera 7532 Tschierv